

# Vermittlungsvertrag

zwischen

---

- im Folgenden „Auftraggeber (AG)“ genannt -

und

---

Abacus Resale GmbH, Gutenbergstr. 29, 67240 Bobenheim-Roxheim,

- im Folgenden „Resale“ genannt -

## Artikel 1 - Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AG überträgt Resale gemäß diesem Vertrag den Vertrieb der in der Anlage 1 aufgeführten Produkte (im Folgenden „Vertragsprodukte“ genannt).

Die Vertragsprodukte sind Eigentum des AG. Weiterhin können sich die Vertragsprodukte im neuwertigen oder gebrauchten Zustand befinden.

- 1.2 Resale steht hinsichtlich der vom AG zum Vertrieb zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte in begründeten Fällen ein Ablehnungsrecht zu (z.B. bei Unverkäuflichkeit einzelner Vertragsprodukte nach Einschätzung von Resale).
- 1.3 Das Vertriebsrecht von Resale ist nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, d.h. Resale hat das Recht, die Vertragsprodukte weltweit zu vertreiben.

## Artikel 2 – Vertriebsform

- 2.1 Resale wird den Vertrieb der Vertragsprodukte ausschließlich als Handelsvertreter durchführen (sog. Agentengeschäfte), d.h. Vermittlung von Geschäften mit Vertragsprodukten zwischen dem AG und Drittfirmen.

In keinem Fall wird Resale daher dem AG bindende Angebote oder Auftragsbestätigungen abgeben sowie alles unterlassen, was bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, als ob Resale berechtigt sei, im Namen von oder für den AG verpflichtende Erklärungen abzugeben, es sei denn, der AG hat Resale ausdrücklich zu einer anderen Handlungsweise ermächtigt.

- 2.2 Die Vermittlung der Vertragsprodukte durch Resale erfolgt insbesondere über den Resale - Shop im Internet, indem Resale die Vertragsprodukte - neben den eigenen Verkaufsprodukten - in ihren Resale - Shop unter Angabe der

- Produktbezeichnung (einschließlich Handelsnamen des Herstellers),
- der technischen Beschreibung
- des vom AG festgesetzten Verkaufspreises (Anlage 1)

mit dem besonderen Vermerk „Vermittlung für Dritte“ einstellt.

Hinsichtlich des vom AG angegebenen Verkaufspreises hat Resale das Recht zur Unterbreitung von Korrekturvorschlägen, zu deren Berücksichtigung der AG allerdings nicht verpflichtet ist.

- 2.3 Resale wird sämtliche für die Vertragsprodukte eingehenden Kunden-Anfragen entgegennehmen und unverzüglich an den AG weiterleiten.
- 2.4 Die Einstellung der einzelnen Vertragsprodukte in den Resale - Shop erfolgt bis zum Eingang einer Verkaufsmittteilung vom AG bei Resale gemäß Artikel 3, maximal jedoch für eine Dauer von 12 Monaten.

## Artikel 3 – Verkaufsmittteilung

Der AG hat Resale von jedem Verkauf eines Vertragsproduktes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (sog. Verkaufsmittteilung).

## Artikel 4 – Einstellgebühr, Provision, Bearbeitungsabschlussgebühr

- 4.1 Für den Verkauf der Vertragsprodukte durch Vermittlung über Resale an Dritte und für die Einlagerung der Ware bei Resale hat der AG eine Provision (Basis der vom AG angegebene und im Internet eingestellte Bruttoverkaufspreis) in Höhe von 15 % (bzw. 20 % bei Lagerhaltung), mindestens jedoch 50 Euro, zzgl. gesetzlicher MwSt. an Resale zu zahlen.
- 4.2 Für jeden Verkauf eines Vertragsproduktes durch den AG an einen Dritten, bei anderweitigen Verwendung des Vertragsproduktes sowie bei einer Vertragskündigung gewährt der AG Resale eine Bearbeitungsabschlussgebühr (Basis der vom AG angegebenen und im Internet eingestellter Bruttoverkaufspreis) in Höhe von 5 %, mindestens jedoch 50 Euro zzgl. gesetzliche MwSt.

- 4.3 Nachträgliche Minderungen der Verkaufspreise, zu denen der AG sich veranlasst sieht, muss Resale nicht gegen sich gelten lassen.
- 4.4 Die Provisionsansprüche sowie die Bearbeitungsabschlussgebühr von Resale werden mit Abschluss des jeweiligen Verkaufsgeschäftes durch den AG fällig.
- 4.5 Mit der Verkaufsprovision gemäß Artikel 4.1 oder der Bearbeitungsabschlussgebühr gem. Artikel 4.2 sind alle Leistungen und Aufwendungen von Resale im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag abgegolten.

**Artikel 5 - Verkauf von Vertragsprodukten nach Vertragsbeendigung**

Das Recht von Resale auf die im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbarte Provision wird durch die Vertragsbeendigung nicht berührt, sofern der AG Vertragsprodukte nach Vertragsbeendigung an einen Kunden verkauft, dessen Anfrage Resale dem AG bereits vor Vertragsbeendigung weitergeleitet hat. Insoweit besteht für den Kunden auch nach Vertragsbeendigung noch die Pflicht zur Abgabe einer Verkaufsmitteilung gemäß Artikel 3 an Resale.

**Artikel 6 - Kauf von Vertragsprodukten durch RESALE**

Resale behält sich das Recht vor, die einzelnen Vertragsprodukte selbst zu kaufen und dementsprechend eine Anfrage an den AG in eigenem Namen zu stellen.

Kommt insoweit zwischen dem AG und Resale ein Verkaufs- bzw. Kaufgeschäft zustande, entsteht für Resale kein Provisionsanspruch gemäß Artikel 4.1, sowie kein Anspruch auf eine Bearbeitungsabschlussgebühr gem. Artikel 4.2.

**Artikel 7 - Inkrafttreten, Vertragsdauer**

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Erfolgt 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 7.2 Darüber hinaus sind beide Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - insbesondere bei erheblichen Vertragsverstößen des anderen Vertragsteils - berechtigt. Vor der Erklärung der außerordentlichen Kündigung des Vertrages hat der betreffende Vertragspartner der anderen Seite den wichtigen Grund schriftlich mitzuteilen. Die andere Seite kann sodann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen den wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und damit den Kündigungsgrund ausräumen.
- 7.3 Eine Kündigung hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.

**Artikel 8 - Schlussbestimmungen**

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel selbst sowie seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 8.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch andere, dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bobenheim-Roxheim.
- 8.4 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages
- 8.5 Sollten während der Vertragslaufzeit neue Vermittlungsgegenstände hinzukommen, werden diese durch einen entsprechenden Nachtrag zu Anlage 1 ebenfalls Vertragsbestandteil.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bobenheim-Roxheim, den \_\_\_\_\_

Auftraggeber

Abacus Resale GmbH

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 1**

Der Vermittlungsvertrag vom \_\_\_\_\_ beinhaltet die Vermittlung von folgenden Produkten:

<b>Werk-Nr.</b>	<b>Typ/Bezeichnung</b>	<b>Nummer</b>	<b>Zustand</b>	<b>Preis- vorstellung</b>
				€
				€
				€
				€
				€